



Förderverein der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e.V.



Förderverein der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e.V.
Postfach 1120, 37421 Bad Lauterberg

Schanzenstraße 5, 37431 Bad Lauterberg

Mitgliedsnr.:

Datum:

Kontakt: Rebecca Löw

E-Mail: foerderverein.gah@web.de

iServ: foerderverein@gs-hausberg.de

Vereinsregister: Amtsgericht Göttingen – VR 170247

Steuernummer: 35/274/04114

Finanzamt Northeim-Herzberg a.H.

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.11.2025 um 17:00 Uhr in der Grundschule Bad Lauterberg

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit laden wir Sie herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des
Fördervereins der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V. ein.

Tagesordnung:

TOP 1 – Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 – Beschluss einer neuen Satzung – aktuelle Satzung und Satzungsentwurf sind anbei

Der Vorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.

Im Namen des Vorstandes – herzliche Grüße

Vivien Hauswald

Vorstand: Vorsitzende
1. Beisitzer
2. Beisitzerin
Schriftführerin
Schatzmeisterin

Vivien Hauswald
Jan-Patrik Köhler
Saskia Dittrich-Cziesla
Wiebke Burger
Rebecca Löw

Entwurf der Satzung des Fördervereins der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V.“
2. Sitz des Fördervereins ist die Stadt Bad Lauterberg im Harz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist:

1. der Grundschule am Hausberg in Bad Lauterberg im Harz, seiner Schulleitung, dem Kollegium und den Schüler:innen bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein sowie der Schule und den Schüler:innen im Bedarfsfalle zu helfen – soweit der Schulträger nicht zur Finanzierung verpflichtet ist bzw. dies nachweislich nicht finanzieren kann.
2. die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern.

Der Förderverein übt keine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Funktionen aus und verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Förderverein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von den Mitgliedern, der Elternschaft und Freunden der Schule dem Förderverein zur Verfügung gestellten Mittel sind zweck- und sinnvoll im Interesse des Vereinszweckes einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft und Vereinsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr aufgrund schriftlicher Anmeldung erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich und mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im März jeden Jahres fällig; bei unterjährigen Eintrittten (April – Dezember) innerhalb eines Quartals nach Aufnahmebestätigung und erfolgt per Lastschrifteinzug.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Fördervereins verstößt – oder aus sonstigen wichtigen Gründen – kann es auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wegen fehlender Beitragszahlungen ist durch den Vorstand möglich.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Förderverein, insbesondere auch hinsichtlich des Vermögens des Fördervereins.

Vorstand: Vorsitzende
1. Beisitzer
2. Beisitzerin
Schriftführerin
Schatzmeisterin

Vivien Hauswald
Jan-Patrik Köhler
Saskia Dittrich-Cziesla
Wiebke Burger
Rebecca Löw

§ 4 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung.
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d. die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - f. die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins
 - h. die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder
2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Schule einberufen. Außerdem findet eine Veröffentlichung über die Online-Plattform der Schule statt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Teilnehmer:innen, darunter die Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung verlesen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 gleichberechtigten Mitgliedern als Teamvorstand.
2. Die Schulleitung oder ein Stellvertreter kann als zusätzliches beratendes Mitglied in den Vorstand aufgenommen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Fördervereins und hält Verbindung mit dem Lehrerkollegium der Grundschule am Hausberg.

Vorstand:

Vorsitzende	Vivien Hauswald
1. Beisitzer	Jan-Patrik Köhler
2. Beisitzerin	Saskia Dittrich-Cziesla
Schriftführerin	Wiebke Burger
Schatzmeisterin	Rebecca Löw

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder längstens bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier-mal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Von den Beschlüssen des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmer:innen, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Abänderung dieser Satzung und die Auflösung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
3. Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Wird der Förderverein aufgelöst, so fällt nach Beendigung der Auflösung das vorhandene Vermögen an den Schulträger mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass das Vermögen zu Gunsten der Grundschule am Hausberg in Bad Lauterberg im Harz verwendet werden soll.

Erstfassung der Satzung vom 17.11.1994, geändert am 13.09.1995.

Die Neufassung der Satzung wurde am xx.xx.xxxx von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Vorstand: Vorsitzende
1. Beisitzer
2. Beisitzerin
Schriftführerin
Schatzmeisterin

Vivien Hauswald
Jan-Patrik Köhler
Saskia Dittrich-Cziesla
Wiebke Burger
Rebecca Löw

Satzung des Fördervereins der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V.

§ 1) Name, Sitz, Gründungs- und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE BAD LAUTERBERG IM HARZ e.V." und soll entsprechend schnellstmöglich nach der Gründungsversammlung in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Herzberg am Harz eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Lauterberg im Harz. Als Postanschrift gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung jeweils die Anschrift des amtierenden Schriftführers.
- 3) Der Verein ist am 17.11.1994 gegründet worden. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck, Wirken und Zielsetzungen des Vereins

- 1) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er verfolgt in erster Linie keine von Eigennutz bestimmten wirtschaftlichen Interessen. Die Arbeit und die Zielsetzungen des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ausgerichtet.
- 2) Erklärter Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Grundschule in der Schanzenstraße zu Bad Lauterberg bei der Erfüllung ihres bildungsbezogenen und allgemeinen pädagogischen Auftrages. Solche Unterstützung lässt der Verein der vorbezeichneten Schule jeweils im Rahmen seiner Möglichkeiten angedeihen, wann immer und wie immer dies im Einklang steht mit den Grundrechten eines jeden zur Schülerschaft dieser Schule zählenden Kindes auf angemessene Bildung und Erziehung und einer freien Persönlichkeitsentfaltung in Verbindung mit dem Erwerb sozialer Integrationsfähigkeit.
- 3) Die Förder- und Unterstützungstätigkeit des Vereins kann im Einzelfall insoweit durchaus auch auf eine sehr individuelle materielle Unterstützung und Hilfe für bedürftige Schüler(innen) hinauslaufen, wie ohne solche Unterstützung und Hilfe deren Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen wie Ausflügen usw. oder gar deren erfolgreiche Teilnahme am Unterricht schlechthin allein infolge unzulänglicher Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten vorläufig oder auf Dauer ernsthaft in Frage gestellt bleibt.
- 4) Im Interesse einer beständigen Verbesserung der Qualität und Breitenwirkung seiner Arbeit sieht es der Verein im übrigen als seine Pflicht an, immer wieder den regelmäßigen Austausch von Anregungen und Erfahrungen mit in ihrem Wirken ähnlich orientierten Vereinen anderer Schulen zu suchen und zu pflegen und daneben über geeignete Veranstaltungen und Aktionen auch aus der nicht, nicht mehr oder noch nicht unmittelbar vom Bildungs- und Erziehungsangebot der Grundschule Bad Lauterberg betroffenen Öffentlichkeit möglichst viele Mitglieder, Freunde, Gönner und Sponsoren zu gewinnen.

§ 3) Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

- 1) Jede natürliche Person kann jederzeit unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Nationalität durch die Abgabe einer förmlichen Beitrittserklärung und der Zahlung des fälligen Beitrages die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
- 2) Der Pflichtbeitrag zum Verein beläuft sich, solange die Mitgliederversammlung in dieser Hinsicht nicht wenigstens mit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt, für jedes Mitglied auf DM 12,— (zwölf Deutsche Mark) für jedes angebrochene Kalenderjahr. Besserverdienende Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, ihren Pflichtbeitrag um einen freiwilligen individuellen Zuschlag zu erhöhen.
- 3) Der Beitrag zum Verein ist stets unaufgefordert im Voraus, d. h. erstmalig binnen vierzehn Tagen ab dem Datum der jeweiligen Beitrittserklärung und danach dann immer binnen der ersten vierzehn Tage des Januars des jeweils neuen Jahres auf das Konto N° 106130503 bei der Sparkasse im Kreis Osterode (BLZ 263 510 15) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Befindet sich ein Vereinsmitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, ohne besondere Vorankündigung für die Dauer des Verzuges zusätzlich eine Verzugs pauschale in Höhe von DM 1,— (einer Deutschen Mark) pro angebrochenem Monat von dem besagten Mitglied zu erheben.

4) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod des betreffenden Mitgliedes oder, in begründeten Ausnahmefällen, durch Ausschluss oder letztendlich auch automatisch im Fall der Auflösung des Vereins. Jeder Austritt aus dem Verein ist förmlich und unter Wahrung einer Frist von wenigstens drei Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zeitpunkt der Zustellung der jeweiligen Austrittserklärung an die Vereinsadresse. Nicht fristgerecht zugestellte Austrittserklärungen bleiben unbeachtlich.

5) Ein Ausscheiden aus dem Verein entbindet das betreffende Mitglied in keinem Fall von seiner Pflicht, noch alle etwaigen dem Verein zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des Ausscheidens schuldigen Leistungen zu erbringen. Auf eine vollständige oder anteilige Rückführung im Voraus fällig gewordener oder freiwillig im Voraus zu Gunsten des Vereins erbrachter Leistungen oder auf irgend eine diesem entsprechende Entschädigung oder Abfindung hat ein ausscheidendes Vereinsmitglied keinen Anspruch.

6) Jede Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich und dient der selbstlosen Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben des Vereins. Insoweit bleiben jedwede Ansprüche auf Vergütungen, Entschädigungen, Vergünstigungen oder sonstige Zuwendungen für geleistete Vereinsarbeit ausgeschlossen. Sollte die Ausübung einer Tätigkeit für den Verein einem Mitglied darstellbare Auslagen abnötigen, besteht hinsichtlich der Erstattung solcher Auslagen nur dann und in der Form und Höhe ein Anspruch, wie die Mitgliederversammlung wenigstens mit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten darüber beschließt.

§ 4) Das Vereinsvermögen

1) Grundlage allen gegenwärtigen und künftigen Vereinsvermögens sind in erster Linie ausschließlich

- Einnahmen aus den Beitragszahlungen der Vereinsmitglieder
- Über die Beitragszahlungen hinausgehende Geld- und/oder Sachspenden dieser oder jener Vereinsmitglieder
- Geld- und/oder Sachspenden von Freunden, Gönnern und Sponsoren des Vereins
- Veranstaltungserlöse.

Abzüglich eines vertretbaren Verwaltungs- und Organisationsaufwandes soll das gesamte Vereinsvermögen jeweils vollständig und unmittelbar für Verwendungszwecke gemäß § 2) dieser Satzung zur Verfügung stehen. Ansprüche von Vereinsmitgliedern hinsichtlich einer Beteiligung an etwaigen Gewinnen des Vereins oder am Vereinsvermögen schlechthin bleiben von vornherein ausgeschlossen.

- 2) Soweit der Verein der Schule Sachwerte zur Nutzung überlässt, bleiben diese, wenn sie nicht ausdrücklich zum Verbrauch bestimmt sind, Eigentum des Vereins. Für die Dauer solcher Überlassung gilt, dass Pflege, Instandhaltung, Reparatur und Wiederbeschaffung im Verlust- oder Zerstörungsfall in der Zuständigkeit und Verantwortung der Schule liegen.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt jedes Vereinsvermögen mit der Maßgabe an die Stadt Bad Lauterberg, dass diese fortfahrt, es ausschließlich und ganz im Sinne dieser Satzung zur Unterstützung und Förderung der Grundschule in der Schanzenstraße einzusetzen.

§ 5) Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- 1) Regulär ist der Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende eines jeden zweiten Geschäftsjahres für die darauf folgende Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren neu zu wählen. Eine Wiederwahl von einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich..
- 2) In den Vorstand kann sich jedes Vereinsmitglied wählen lassen, das das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, im Sinne des Gesetzes als uneingeschränkt geschäftsfähig gilt und sich gegenüber dem Verein mit keiner Beitragszahlung und/oder sonstigen schuldigen Leistung in Verzug befindet.
- 3) Über die Besetzung der Vorstandsposten ist jeweils in getrennten Wahlgängen zu entscheiden. Die Blockwahl des Vorstands ist unzulässig. Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Notigenfalls sind solange Stichwahlen durchzuführen, bis die vorstehende Bedingung erfüllt ist. Wenn dies von wenigstens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird, müssen einzelne oder alle Abstimmungen über die Neubesetzung der Vorstandsposten in geheimer Wahl erfolgen.
- 4) Der ordnungsgemäße Ablauf einer jeden Vorstandswahl ist von einem jeweils unmittelbar vor dieser Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss sicherzustellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses stehen nicht für die Wahl in ein Vorstandsamt zur

Satzung des Fördervereins der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V.

Verfügung, müssen unbeschadet dessen aber die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie jedes sich um einen Vorstandsposten bewerbendes andere Vereinsmitglied. Bei geheimer Wahl besteht der Wahlausschuss aus einer/einem Wahlleiter(in) und bis zu zwei Helfer(innen). In allen anderen Fällen kann auf die Bestimmung von Helfer(inne)n verzichtet werden Nach Feststellung des rechtsgültigen Wahlergebnisses ist der Wahlausschuss entlastet und löst sich gleichsam automatisch auf.

- 5) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei Beisitzer(inne)n als Vertreter(innen) der/des Vorsitzenden
 - einer/einem Schriftführer(in)
 - einer/einem Schatzmeister(in)
- 6) Nach außen vertreten den Verein immer nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 7) Ein Zusammentreten des Vorstandes erfolgt jeweils nach Bedarf oder wenn dies aus einem bestimmten Grund von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. In jedem Fall sind Vorstandssitzungen immer wenigstens fünf Tage im Voraus durch einen entsprechenden Aushang in der Schule und/oder durch ein entsprechendes, an alle Vorstandsmitglieder zu richtendes Anschreiben anzuberaumen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit an einer ordnungsgemäß anberaumten Vorstandssitzung wenigstens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit einer jeden Vorstandssitzung ist jeweils gleich zu ihrem Beginn von der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Vertreter(in) oder einer/einem anderen, aus dem Kreis der Anwesenden zu bestimmenden Versammlungsleiter(in) festzustellen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zur Wirksamwerdung der einfachen Stimmenmehrheit aller ordnungsgemäß versammelten Vorstandsmitglieder. Über jede Vorstandssitzung ist ein von allen Teilnehmern zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll anzufertigen, das jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- 9) Der Vorstand ist unter keinen Umständen autorisiert, Beschlüsse der Mitgliederversammlung außer Kraft zu setzen oder Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu beschließen. Hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens ist der Vorstand in jeder Beziehung an die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung in Verbindung mit der aktuellen Beschlusslage der Mitgliederversammlung gebunden. Im Zweifelsfall hat der Vorstand zu einer dem Handlungsbedarf entsprechenden Beschlussfindung zunächst die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Entscheidung abzuwarten.
- 10) Gegenüber der Mitgliederversammlung ist der Vorstand rechnungspflichtig. Der Rechnungspflicht wird genügt, wenn jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres oder, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung dies verlangt, auch öfter im Rahmen einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung der aktuelle allgemeine Rechenschaftsbericht nebst dem besonderen Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters öffentlich verlesen und im übrigen anschließend mit der Maßgabe im Vereinsarchiv abgelegt wird, das jedem Mitglied auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren ist.
- 11) Alle oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig ihres Amtes enthoben werden, wenn ein solcher Schritt durch das zu vermutende Vereinsinteresse gerechtfertigt ist. Zur Erwirkung einer vorzeitigen Amtsenthebung bedarf es entweder
 - eines Sachverhaltes, der die Voraussetzungen für einen Ausschluss unter Anwendung des § 9), Abs. (1) dieser Satzung erfüllt oder
 - einer von wenigstens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterzeichneten Resolution, die infolge verlorenen Vertrauens ausdrücklich die vorzeitige Abberufung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder verlangt und einer daraufhin einzuberufenden Mitgliederversammlung, die, Beschlussfähigkeit vorausgesetzt, mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten eine solche vorzeitige Abberufung beschließt.

In jedem Fall ist von der Mitgliederversammlung unverzüglich nach der beschlossenen vorzeitigen Amtsenthebung für die betreffenden Vorstandsmitglieder für die nach Abs. (1) dieses § 5) verbleibende Frist bis zur regulären Neuwahl eines Vorstandes personeller Ersatz

zu wählen. Für die Wahl eines solchen personellen Ersatzes sind die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieses § 5) anzuwenden.

- 12) Soweit vom Gesetz nicht anders vorgesehen, sind die Ergebnisse einer jeden Vorstandswahl und auch jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes unter Beifügung des jeweils maßgeblichen Beschlussprotokolls der Mitgliederversammlung [siehe dazu § 7), Abs. 6 dieser Satzung] unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.

§ 6) Wahl und Aufgaben der Buchprüfer

- 1) Unmittelbar im Anschluss an jede reguläre Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung zwei Buchprüfer(innen). Für die Wahl und die Amtszeit der Buchprüfer(innen) sind analog die Bestimmungen aus § 5), Abs. (1) bis (4) und § 5), Abs. (11) anzuwenden. Gleichwohl zählen die Buchprüfer(innen) nicht zum Vorstand, sondern bilden eine eigenständige, nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldige Kontrollinstanz.
- 2) Die Buchprüfer(innen) haben die Aufgabe Inventarlisten, Kassen- und Kontenabrechnungen, sonstige Buchungsunterlagen und den aktuellen Vermögensbestand des Vereins zu prüfen und die Ergebnisse ihrer Prüfung bei jeweils nächster Gelegenheit der Mitgliederversammlung in Form eines Berichtes vorzulegen. Der Bericht der Buchprüfer(innen) ersetzt in keinem Fall den wenigstens einmal pro Jahr fälligen Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters [siehe dazu § 5), Abs. (10)].

§ 7) Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Kontroll- und Entscheidungsinstanz des Vereins. Sie muss jeweils mindestens einmal jährlich, d. h. zum Ende eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden, um dessen Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen, diesen entlasten und ggf. die reguläre Wahl eines neuen Vorstandes und der Buchprüfer(innen) [siehe dazu §§ 5) und 6)] durchführen zu können. Darüber hinaus kann sie aus aktuellem Anlass auch zu jeder anderen Zeit entweder vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn, nachdem ordnungsgemäß wenigstens zehn Tage im Voraus durch einen entsprechenden Aushang in der Schule und/oder entsprechende persönliche Anschreiben an alle Vereinsmitglieder jeweils unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung dazu eingeladen worden ist, drei oder mehr stimmberechtigte Vereinsmitglieder daran teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Versammlung festzustellen.
- 3) Jedes Vereinsmitglied gilt insoweit auf einer Mitgliederversammlung als stimmberechtigt, wie es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich dem Verein gegenüber weder mit seiner Beitragszahlung noch irgend einer etwaigen sonstigen schuldigen Leistung in Verzug befindet.
- 4) Die Leitung einer jeden Mitgliederversammlung liegt jeweils in den Händen der/des Vorstandsvorsitzenden oder, bei deren/dessen Abwesenheit, in den Händen eines anderen anwesenden Vorstandsmitglieds. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) aus ihrer Mitte.
- 5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe vorliegender Anträge. Anträge können von jedem Vereinsmitglied ungeachtet seiner Stimmberechtigung eingebracht werden. Für die Annahme oder Ablehnung eines Antrages genügt, soweit dazu in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, jeweils die einfache Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Teilnehmer. Anträge, für deren Annahme oder Ablehnung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zwar ausreichen würde, über die aber keine Entscheidung getroffen werden kann, weil sich Zustimmung und Ablehnung die Waage halten, müssen erforderlichenfalls vertagt, aber unter allen Umständen jeweils so lange immer wieder neu zur Abstimmung gebracht werden, bis sich eine hinlänglich eindeutige Mehrheitsmeinung dazu gebildet hat.
- 6) Bei jeder Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) zu beurkundendes Beschlussprotokoll zu führen, die beide baldmöglichst nach dem Ende der Veranstaltung durch einen entsprechenden Aushang in der Schule und/oder entsprechende

Satzung des Fördervereins der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V.

persönliche Anschreiben allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind. Das Beschlussprotokoll gilt jeweils in dem Maße als genehmigt, wie die stimmberechtigten Teilnehmer der betreffenden Versammlung nicht binnen acht Tagen ab seiner Veröffentlichung mehrheitlich in schriftlicher Form bei der/dem Schriftführer(in) des Vereins oder der/dem **Leiter(in)** der Versammlung gegen einzelne oder alle Darstellungen der gefassten Beschlüsse Einwände erheben. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung treten jeweils unverzüglich nach Genehmigung des betreffenden Beschlussprotokolls in Kraft und sind im übrigen stets entsprechend ihrer Wiedergabe in diesem Protokoll zu verstehen, auszulegen und anzuwenden.

§ 8) Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen der Satzung

- 1) Über Neufassungen, Ergänzungen und/oder Änderungen der Satzung beschließt allein die Mitgliederversammlung. Sollte ein solcher Beschluss angestrebt werden, müssen zu seiner Wirksamwerdung die nachfolgend aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:
- 2) *Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zwecks einer Beschlussfindung über die Neufassung, Ergänzung oder Änderung der Satzung einberufen worden.
- 3) Für die Neufassung, Ergänzung oder Änderung der Satzung stimmen wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 4) Wirksam gewordene Neufassungen, Ergänzungen und/oder Änderungen der Satzung sind, soweit von Gesetz wegen nicht anders vorgesehen, unverzüglich unter Beifügung des jeweils maßgeblichen Beschlussprotokolls in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9) Ausschluss eines Vereinsmitglieds und Schadensersatz

- 1) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung - und nur diese - den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn
 - das betreffende Mitglied gegenüber dem Verein eine Beitragsschuld und/oder etwaige sonstige schuldige Leistung auch nach einer dritten förmlichen Mahnung innerhalb der dazu gesetzten Frist nicht vollständig im maßgeblichen Umfang ausgeglichen hat und/oder
 - wenn das betreffende Mitglied Mittel des Vereins unerlaubt für sich selbst verbraucht, veruntreut oder unterschlägt oder eine derartige Tat auch nur wissentlich begünstigt oder geduldet hat und/oder
 - wenn das betreffende Mitglied die vorsätzliche Zerstörung von Sachvermögen des Vereins und/oder, infolge von Amtsanmaßung, Kompetenzüberschreitung oder eines sonstigen dazu angetanen Verhaltens, eine Schädigung des Rufes und des Ansehens des Vereins zu vertreten hat.Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ausschlusses ist allerdings, dass
 - a) der Antrag auf Ausschluss ausdrücklich und unter Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds vorab auf der zur Einberufung der Mitgliederversammlung gehörigen Tagesordnung gesetzt worden

ist die gegen das betreffende Mitglied erhobenen Vorwürfe durch zweifelsfreie Nachweise belegt werden das betreffende Mitglied in jedem Fall noch vor der Beschlussfassung Gelegenheit hat, auf der maßgeblichen Mitgliederversammlung die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen ggf. zu entkräften

- b) dem Ausschluss des betreffenden Mitglieds von wenigstens zwei Dritteln aller auf der maßgeblichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ausdrücklich zugestimmt wird.

- 1) Fügt ein Mitglied dem Verein aus Vorsatz darstellbaren materiellen Schaden zu, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag und ungeachtet jedes u. U. gegen das betreffende Mitglied in Gang gebrachte Ausschlussverfahren per Beschluss Schadensersatzforderungen bis zu der Höhe geltend machen, in der sich der erlittene Schaden tatsächlich für den Verein auswirkt Für das Zustandekommen und Inkrafttreten eines solchen Beschlusses gelten analog die Bestimmungen aus § 9), Abs. (1) dieser Satzung.

§ 10) Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann aus gegebenem Anlass die Auflösung des Vereins beschließen Sollte ein solcher Beschluss angestrebt werden, müssen zu seiner Wirksamwerdung die nachfolgend aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zwecks einer Beschlussfindung über die Auflösung des Vereins und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine angestrebte Vereinsauflösung einberufen worden
 - Für die Auflösung des Vereins stimmen wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist, soweit von Gesetz wegen nicht anders vorgesehen, unverzüglich unter Vorlage einer Abschrift des gültigen Auflösungsbeschlusses in das Vereinsregister einzutragen. Zugleich sind, ebenfalls unter Vorlage einer Abschrift des entsprechenden gültigen Beschlusses, die Liquidatoren des Vereins zu bestellen und insbesondere die Voraussetzungen des § 4), Abs. (3) dieser Satzung umzusetzen.

§ 11) Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Zur Regelung aller Streitfälle und gegenseitigen Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im Förderverein der Grundschule Bad Lauterberg im Harz e. V. oder aus oder im Zusammenhang mit der Arbeit und den Zielsetzungen dieses Vereins ergeben mögen, ist allein die Vereinssatzung in ihrer gültigen Fassung in Verbindung mit dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit dem von Gesetz wegen nichts entgegensteht, jeweils ausschließlich der Sitz des Vereins.

Bad Lauterberg, 13.09.1995